



**Pandemieplan<sup>1</sup>**  
**für die Finanzbehörde**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**(ohne Finanzämter, SBH und Hamburgische Münze)**

**Stand:**

**01.05.2016**

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten i.S.d. Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeines</b> .....	3
<b>1.1. Influenzapandemie</b> .....	3
<b>1.2. Pandemieplan</b> .....	4
<b>2. Unabdingbare Funktionen</b> .....	4
<b>3. Feststellung des Pandemiefalles</b> .....	4
<b>4. Maßnahmen</b> .....	5
<b>4.1. Vorbeugende und Hygienemaßnahmen</b> .....	5
<b>4.2. Organisatorische Maßnahmen und Kommunikation</b> .....	6
<b>4.3. Rechtliche Maßnahmen</b> .....	7
<b>4.4. Personalausfall von 15%</b> .....	7
<b>4.5. Personalausfall von 30%</b> .....	7
<b>4.5.1. Sitzung der Amtskordinatoren</b> .....	7
<b>4.5.2. Schließung der Nebeneingänge von Dienstgebäuden</b> .....	8
<b>4.5.3. Einschränkung von Publikumsverkehr bzw. Öffnungszeiten</b> .....	8
<b>4.6. Personalausfall von 50%</b> .....	8
<b>4.6.1. Sitzung des Krisenstabs</b> .....	8
<b>5. Aufhebung des Pandemiefalles</b> .....	8
<b>5.1. Evaluation des Pandemieplans</b> .....	9
<b>6. Inkrafttreten</b> .....	9

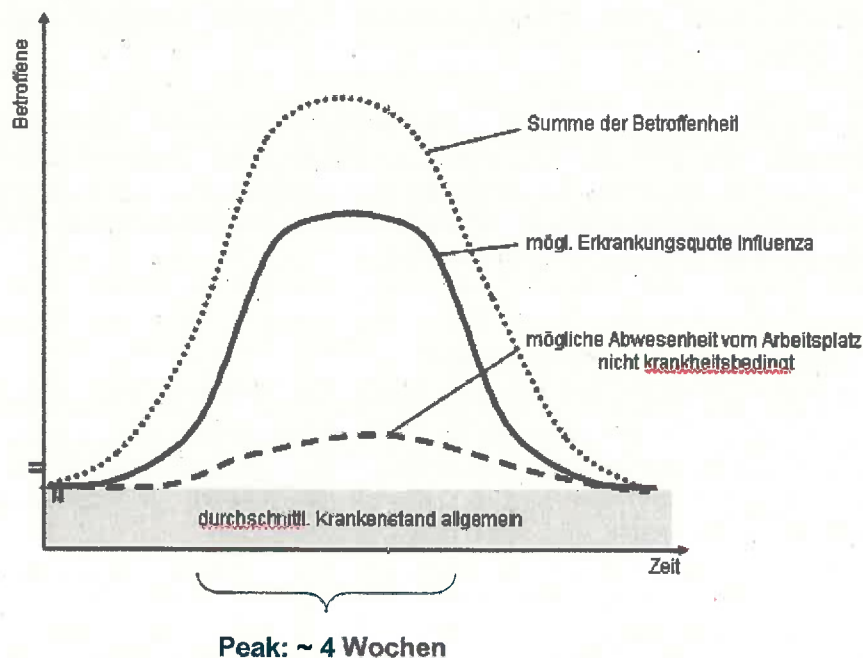
## 1. Allgemeines

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt seit mehreren Jahren die Gefahr einer Influenzapandemie als hoch ein. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde der „[Nationale Influenzapandemieplan](#)“ Anfang 2005 und eine aktualisierte Fassung 2007 veröffentlicht. Darauf basierend wurde von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz) ein „Influenzapandemieplan des Landes Hamburg“ erstellt, der seit März 2006 der Fachöffentlichkeit und den Planungsverantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung steht. Er enthält für Hamburg konkrete Hinweise und Empfehlungen für die Bereiche Gesundheitswesen und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung/Katastrophenschutz, regelt jedoch nicht die betriebliche Pandemieplanung für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Grundlage und Rahmen „betrieblicher“ Pandemieplanungen bildet die am 6.6.2008 in Kraft getretene Besondere Richtlinie zum Schutz der Bevölkerung bei ungewöhnlichen Infektionslagen (Infektionsschutzrichtlinie), die von jeder Behörde zu konkretisieren sind.

### 1.1. Influenzapandemie

Eine Influenzapandemie wird von einem neuen Influenzavirus verursacht, gegen das in der Bevölkerung keine Immunität besteht und gegen das es zu Beginn der Pandemie noch keinen spezifischen Impfstoff geben wird. Sie kann sich damit schneller ausbreiten als die jedes Jahr wiederkehrende saisonale Influenzawelle und zu vielen schweren Krankheitsverläufen führen. An der jährlich wiederkehrenden Influenzawelle erkranken 10 - 20% der Bevölkerung - bei einer Influenzapandemie können dagegen 30 % oder mehr Menschen einer Region erkranken. Es muss damit gerechnet werden, dass im Verlauf einer Influenzapandemie ein großer Teil der Belegschaft erkrankt und zudem aus anderen Gründen (z. B. der Pflege erkrankter Angehöriger oder der Angst vor Ansteckung) nicht am Arbeitsplatz erscheinen wird, so dass es zu Personalausfällen von weit größerem Ausmaß kommen kann. Unternehmen sollten daher davon ausgehen, dass die Betroffenheit durch Personalausfall deutlich über der reinen durch Influenza bedingten Erkrankungsquote liegen kann.

Laut Influenzapandemieplan des Landes Hamburg ist davon auszugehen, dass der Großteil der Erkrankungen in einem Zeitraum von acht Wochen und in einer Krankheitswelle auftritt und erkrankte Beschäftigte für mindestens 1 Woche ausfallen. Ein wirksamer Impfstoff wird voraussichtlich erst nach ca. 4 – 6 Monaten zur Verfügung stehen (aktuelle Einschätzung s. [homepage-rki](#)).



Da das mögliche Pandemievirus noch nicht bekannt ist, werden im Hamburger Influenzapandemieplan Modellberechnungen für mehrere klinische Erkrankungsraten in Höhe von 15, 30 und 50 Prozent durchgeführt (best- bzw. worst- case Betrachtung).

## 1.2. Pandemieplan

In diesem Influenzapandemieplan (vereinfacht Pandemieplan) werden für die Finanzbehörde einschließlich der Steuerverwaltung und der Landesbetriebe Kasse.Hamburg, LIG und LGH (ohne die Finanzämter und die Landesbetriebe Hamburgische Münze und SBH) die notwendigen Regelungen mit dem Ziel getroffen, die dienstlich unabdingbaren Funktionen auch während einer Influenzapandemie aufrecht zu erhalten.

Für die Finanz- sowie Bezirksämter werden separate Pandemiepläne aufgestellt. Die Landesbetriebe Hamburgische Münze und Schulbau Hamburg (SBH) haben ebenfalls eigene Pandemieplanungen vorgenommen.

Die Festlegung der unabdingbaren Funktionen unter Ziffer 2 wurde allein mit dem Ziel getroffen, den Dienstbetrieb der Finanzbehörde und zumindest die für die Funktionsfähigkeit der gesamten hamburgischen Verwaltung unverzichtbaren Aufgaben unter eingeschränkten Bedingungen aufrechtzuerhalten. Sie stellt keine Bewertung der wahrzunehmenden Aufgaben dar.

Der Pandemieplan der Finanzbehörde differenziert die Stufen 15%, 30% und 50% Personalausfall. Vor dem Hintergrund der Angaben unter Ziffer 1.1 ist den Planungsverantwortlichen die Limitation der Modellrechnung und theoretischer Basisdaten bewusst. Da selbst bei Abschätzung des nicht krankheitsbedingten Personalausfalls ebenfalls eine relevante Unschärfe nicht vermieden werden kann, wird eine gewisse Unsicherheit als unvermeidbar angesehen. Die Finanzbehörde versucht jedoch mit dieser Planung ein angemessenes Verhältnis von Regelungsbedarf und erforderlichem Krisenmanagement - bedingt durch die im Pandemiefall konkrete Lebenswirklichkeit - zu erzielen.

## 2. Unabdingbare Funktionen

Die als **Anlage** beigefügte, an den Organisationseinheiten orientierte Übersicht stellt die im Pandemiefall unabdingbaren Aufgaben sowie die jeweils erforderliche Mindestpersonalstärke dar. Von den im Geltungsbereich dieses Planes 1.476 Beschäftigten<sup>2</sup> sind 151 im Pandemiefall unverzichtbar (~10 %).<sup>3</sup>

Die ermittelten Prioritäten legen dar, dass die unabdingbaren Funktionen rechnerisch selbst bei einem Personalausfall von 50% nicht nur mit eigenem Personal aufrecht erhalten, sondern auch innerhalb der Ämter und Stabstellen ausgeglichen werden können. Eine Bevorratung mit antiviralen Mitteln und Atemschutzmasken (sog. FFP-Masken) ist daher aus dienstlichen Gründen nicht notwendig.

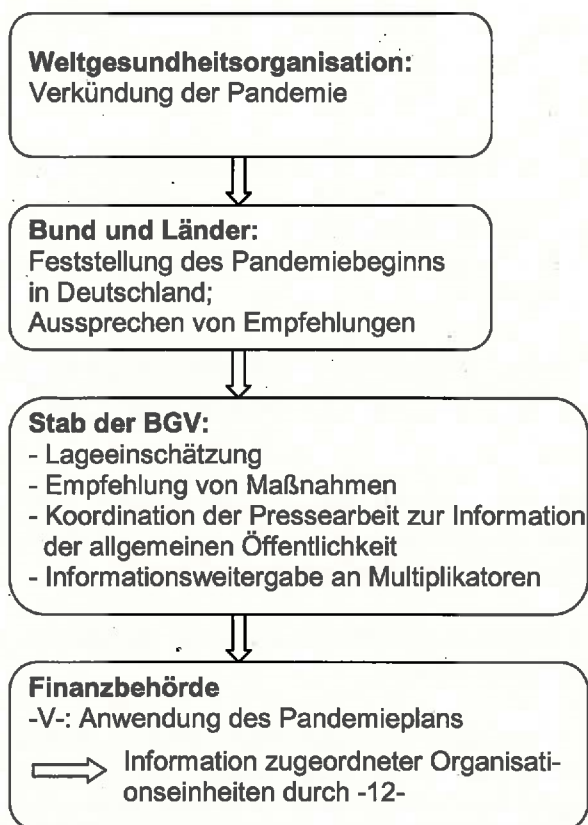
## 3. Feststellung des Pandemiefalles

Im Pandemiefall außerhalb der Katastrophensituation sind im Hamburger Influenzapandemieplan im Schaubild unten dargestellte Informationswege vorgesehen (Federführung: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BVG)). Beim Entstehen einer Katastrophensituation wird nach den bestehenden Strukturen des Katastrophenschutzes unter Federführung der Behörde für Inneres und Sport (BIS) vorgegangen.

<sup>2</sup> Stand Mitarbeiterzahl 29.02.2016

<sup>3</sup> Im Kernbereich der Finanzbehörde ca. 11%, in der Kasse.Hamburg ca. 21%, in der Steuerverwaltung ca. 7%, im LGH ca. 1% und im LIG ca. 12 % der Beschäftigten.

Unabhängig vom Katastrophenfall und nach Ausrufung des Pandemiefalls durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) stellt -V- auf Vorlage des Amtes 1 die Anwendung des Pandemieplans für die Finanzbehörde fest.



## 4. Maßnahmen

### 4.1. Vorbeugende und Hygienemaßnahmen

Bereits im Vorstadium (Warnphase) einer Pandemie muss intensiv darüber aufgeklärt werden, wie die Krankheitsübertragung erfolgt und wie sie durch hygienische Maßnahmen vermieden werden kann. Informationen stehen auf dem SharePoint der Finanzbehörde [[Finanzbehörde-Themen - Infothek - Pandemie](#)].

Das Virus wird von infizierten Personen in erster Linie durch kleine Tröpfchen übertragen, die sie beim Ausatmen, Sprechen und besonders beim Husten und Niesen in der näheren Umgebung – ca. 1,5 Meter - verbreiten. Die in den Tröpfchen enthaltenen Viren können auf Oberflächen ihre Ansteckungsfähigkeit 48 Stunden oder länger behalten. Wenn eine Person an Influenza erkrankt ist, sind besonders die Hände durch Niesen und Husten mit Viren belastet. Eine infizierte Person kann dabei bereits einen Tag vor dem Auftreten von Krankheitszeichen andere Menschen mit dem Influenzavirus anstecken.

Die Zeichen sind in der Regel:

- plötzlicher Krankheitsbeginn
- Fieber > 38,5 Grad Celsius,
- trockener Reizhusten,
- Muskel- und / oder Kopfschmerzen, oft auch Gliederschmerzen.

Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Virus sollten folgende hygienische Basismaßnahmen eingehalten werden:

- Vermeiden von Händegeben, Anhusten, Anniesen
- Gründliches Händewaschen nach Personenkontakten, der Benutzung von Sanitäreinrichtungen und vor dem Essen
- Nutzung und sichere Entsorgung von Einmaltaschentüchern
- Regelmäßige intensive Raumbelüftung
- Empfehlung, bei ersten Krankheitszeichen zu Hause zu bleiben
- Vermeidung von engen Kontakten zu möglicherweise infizierten Personen
- Verzicht auf den Besuch von Kaufhäusern, Kino, Theater, Märkten etc.
- Vermeidung von Menschenansammlungen
- Reduzierung der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf das unbedingt Notwendige
- ggf. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit
- Tragen einer Brille mit möglichst großen oder seitlich anliegenden Gläsern (Empfehlung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD))

Allgemeine Informationen für die Bevölkerung zu Hygieneregeln bei einer Influenzapandemie ([Auszug aus dem Influenzapandemieplan des Landes Hamburg](#)) sind auf dem [SharePoint der Finanzbehörde](#) zu finden.

Weitere wichtige Verhaltensregeln und Informationen werden von übergeordneten Stellen (WHO, Gesundheitsbehörden des Bundes und der Länder) sowie über Presse und Rundfunk bekannt gegeben, sobald eine Pandemiewarnung herausgegeben wird.

Der AMD empfiehlt die alljährlich angebotene Gripeschutzimpfung auch als vorbeugende Maßnahme im Zusammenhang mit einer möglichen Pandemie.

Grundsätzlich sind im Pandemiefall keine über den jetzigen Reinigungsplan hinausgehenden Regelungen erforderlich, insbesondere keine flächendeckende Desinfektion und Desinfektion von häufig genutzten Kontaktflächen. Bei Bedarf kann durch einen Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes eine Desinfektion angeordnet werden. Bereiche mit Publikumsverkehr wie

- Pförtnerlogen
- Tresenbereich der Hauptgeschäftsstelle
- Empfangsbereiche z.B. Immobilienmanagement
- Service-Center z.B. der Kasse.Hamburg

werden allerdings 1 x täglich vorsorglich desinfiziert. Zuständig sind die Kasse.Hamburg, der LIG und der LGH für ihre Dienstgebäude und das Infrastrukturreferat (FB122) für alle weiteren Dienstgebäude.

Zudem ist im Falle einer entsprechenden Erkrankung eines Beschäftigten im Dienstzimmer, insbesondere vor der Nutzung durch eine andere Person, eine desinfizierende Reinigung vorzusehen.

Infektiöses Material wie Einmal-Taschentücher oder benutzte Schutzmasken ist in geschlossenen Mülleimern, möglichst täglich und wie alle Reinigungsarbeiten mit Handschuhen zu entsorgen.

#### **4.2. Organisatorische Maßnahmen und Kommunikation**

Im Pandemiefall ist ein direkter Personenkontakt möglichst einzuschränken und auf das wirklich Notwendige zu beschränken. Für den Dienstbetrieb bedeutet dies, dass beispielsweise Besprechungen und Sitzungen nur im Notfall und unter strenger Beachtung der Hygienemaßnahmen stattfinden. Der Informationsaustausch erfolgt regelhaft per Telefon und/oder E-Mail.

Alle Beschäftigten müssen im Pandemiefall möglichst schnell und umfassend über den Pandemieplan, notwendige Maßnahmen und Informationen von allgemeiner Bedeutung informiert werden. Die interne Kommunikation hierüber wird durch die Allgemeine Abteilung (FB12) über die elektronischen Medien (E-Mail und FHHportal, vgl. Ziffer 4.1) sichergestellt. FB12 ist zugleich Ansprechpartner für die Krisenstäbe der BVG und BIS.

Die Entgegennahme von Krankmeldungen, tägliche Überprüfung der Personalstärke sowie der auf die jeweiligen Bedarfe einer Organisationseinheit auszurichtende Personaleinsatz und -ausgleich (vgl. Ziffer 2) wird zunächst amts- bzw. stabsstellenintern, soweit erforderlich übergreifend geregelt (vgl. Ziffer 4.5.1 und 4.6.1).

Vorhandene Möglichkeiten des mobilen Arbeitens und Telearbeitsplätze können und sollen, sofern kein dienstliches Interesse entgegensteht, nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten zeitlich verstärkt genutzt werden. Gleiches ist für zu Hause erledigbare Aufgaben zu erwägen, sofern ein privater Computeranschluss zur Verfügung steht.

Für die im Pandemiefall unabdingbaren Aufgaben der Priorität 1 sind die Vorgänge im unmittelbaren Arbeitsbereich so zu führen und ggf. bereitzulegen, dass „fremde“ Personen leicht nachvollziehen können, wie der Vorgang zügig weiter bearbeitet werden kann.

### **4.3. Rechtliche Maßnahmen**

Aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht ist im Pandemiefall die Freistellung der Beschäftigten durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten von Bedeutung: Soweit Beschäftigte nicht ohnehin ärztlicherseits für arbeits-/dienstunfähig erklärt sind, kann der/die jeweilige unmittelbare Vorgesetzte diesen bei Krankheit oder Krankheitsverdacht von der Arbeit/vom Dienst freistellen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anwesenheit am Arbeitsplatz Kolleginnen und Kollegen angesteckt werden und so ggf. die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Dienstbereiches erheblich beeinträchtigt wird.

Allgemeine Regelungen wie z.B. zur Arbeits- bzw. Dienstzeit, Geschäftsordnung etc. gelten bis auf weiteres unabhängig vom Pandemiefall.

### **4.4. Personalausfall von 15%**

Bei einem Personalausfall von 15% können die Ämter, Landesbetriebe und Stabsstellen den Dienstbetrieb nahezu uneingeschränkt und die dienstlich unabdingbaren Funktionen aufrechterhalten. Die unter Ziffern 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen werden als ausreichend betrachtet.

### **4.5. Personalausfall von 30%**

Bei einem Personalausfall von 30% können die Ämter, Landesbetriebe und Stabsstellen den Dienstbetrieb mit Einschränkungen und die dienstlich unabdingbaren Funktionen aufrechterhalten. Neben der Beachtung einfacher allgemeiner Hygieneregeln und dem unter Ziffern 4.1 und 4.2 beschriebenen Vorgehen werden folgende Maßnahmen als erforderlich erachtet:

#### **4.5.1. Sitzung der Amtskoordinatoren**

Soweit der Personaleinsatz und -ausgleich nicht amts-, stabsstellen- bzw. landesbetriebsintern erfolgen kann, wird er in gemeinsamer Sitzung der Amtskoordinatoren übergreifend geregelt. Die Sitzungen finden je nach Bedarf statt.

#### **4.5.2. Schließung der Nebeneingänge von Dienstgebäuden**

Die Nebeneingänge von Dienstgebäuden bleiben geschlossen.

#### **4.5.3. Einschränkung von Publikumsverkehr bzw. Öffnungszeiten**

Dienststellen mit Publikumsverkehr und entsprechenden Öffnungszeiten entscheiden in jeweiliger Zuständigkeit, ob und ggf. in welchem Umfang die üblichen Öffnungszeiten pandemiebedingt eingeschränkt werden müssen. Die Bekanntmachung darüber liegt im Ermessen des jeweiligen Fachbereichs.

#### **4.6. Personalausfall von 50%**

Bei einem Personalausfall von 50% können die Ämter, Landesbetriebe und Stabsstellen den Dienstbetrieb mit erheblichen Einschränkungen und die dienstlich unabdingbaren Funktionen unter eingeschränkten Bedingungen aufrechterhalten.

##### **4.6.1. Sitzung des Krisenstabs**

Über die bereits unter Ziffer 4.5 genannten Maßnahmen hinausgehende, insbesondere strategische Entscheidungsbedarfe sowie amts- bzw. stabsstellenübergreifender Personaleinsatz und -ausgleich werden in Sitzungen des Krisenstabes geregelt. Dem Krisenstab gehören an: die Staatsräte, Amtsleitungen, Leitung PA, Verwaltungsleitung -12- und je ein Vertreter der Personalräte (Kernbereich FB, LIG, LGH und Steuerverwaltung). Die Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen finden je nach Bedarf statt.

Sollte keine allgemeine Weisung des Personalamtes getroffen worden sein, ist spätestens bei einem Personalausfall von 50% zu entscheiden, ob gesunde Beschäftigte, die keine unabdingbaren Aufgaben wahrnehmen, vom Dienst bzw. von der Arbeit freigestellt werden. Diese Maßnahme würde nicht nur der Personalfürsorge dienen, sondern vorrangig der Eingrenzung der Infektionsausbreitung und damit mittelbar der Aufrechterhaltung der unabdingbaren Funktionen der Finanzbehörde sowie der für die Funktionsfähigkeit der gesamten hamburgischen Verwaltung notwendigen Aufgaben. Gesunde Beschäftigte würden bei Erkrankung der Träger unabdingbarer Funktionen für diese Aufgaben rekrutiert werden können.

#### **5. Aufhebung des Pandemiefalls**

Nach Entwarnung durch die BGV und abhängig vom konkreten Krankenstand innerhalb der Finanzbehörde stellt -V- auf Vorlage des Amtes 1 die Aufhebung des Pandemiefalls für die Finanzbehörde fest.

Sofern Beschäftigte während der Pandemie für andere als ihre ursprünglichen Aufgaben eingesetzt wurden, ist die Übergangszeit (zurück zur ursprünglichen Stelle) im Benehmen mit den jeweiligen Vorgesetzten individuell zu regeln.

Es gilt, insbesondere Rückstände unter entsprechender Prioritätensetzung aufzuarbeiten und die Folgen der Pandemie nachzubereiten.

### **5.1. Evaluation des Pandemieplans**

Der Pandemieplan wird ausgewertet und ggf. aktualisiert (Federführung: FB 12). Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden evtl. Defizite beseitigt, Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Pandemie aufgenommen.

### **6. Inkrafttreten**

Der Influenzapandemieplan wird mit sofortiger Wirksamkeit gültig, mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. aktualisiert. Er ist in die regelmäßigen Umläufe aufzunehmen.

Seine Anwendung ist von einer konkreten Pandemie abhängig.

Hamburg, den *11. Juli* .2016



**Anlage**

**Übersicht unabdingbarer Funktionen**

